

Was ist zu tun?

II. Familienangelegenheiten

Geburt: Mündliche Anmeldung innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Standesamt (siehe Straßenführer) durch ehelichen Vater, Hebamme, Arzt oder andere von der Geburt Unterrichtete, bei Geburt in öffentlicher Anstalt durch die Anstalt. Vorlage von Meldeschein, Heiratsurkunde und, wenn vorhanden, Familienbuch erforderlich. Vornamen möglichst sofort angeben; sie müssen deutsch sein, nur in Ausnahmefällen sind ausländische Vornamen gestattet; in Zweifelsfällen erteilt der Standesbeamte Auskunft.

Taufe: Erforderliche Papiere: Interimsgeburtsschein, kirchlicher Trauschein der Eltern, Meldeschein. Anmeldung möglichst bei der zuständigen Kirchenkanzlei (s. Straßenführer). Kostenfrei.

Impfung: Erstimpfung vor dem Ende des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Wiederimpfung vor dem Abschluss des 12. Lebensjahres. Aufforderung durch die Polizeibehörde zu den Impfterminen. Impfung in der Impfstalt, Brennerstr. 81, Eingang Bülastraße, (Impfsitzungen Band I, Behördenenteil) oder durch einen Arzt. Für Zurückstellung bei krankhaften Zuständen ärztliches Zeugnis erforderlich.

Schulpflicht: siehe unter IV. Erziehungsfragen.

Eheschließung: Persönliche Bestellung des Aufgebots durch beide Verlobte bei einem Standesamt (siehe Straßenführer), in dessen Bezirk einer von ihnen wohnt, bei volljährigen, nicht verheirateten, deutschen Staatsangehörigen genügen folgende Urkunden: Geburtsurkunden, Heiratsurkunden der Eltern, polizeiliche Anmeldebescheinigung, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit nicht aus den Anmeldebescheinigungen ersichtlich. Über weitere Eheverhindernde bei Verheirateten, bei Ausländern und Ausländerinnen, beannte Auskunft. Bei kirchlicher Trauung erforderliche Papiere: Bescheinigung des Standesamts über die Anordnung des Aufgebots, Tauf- und Konfirmationsbescheinigung, außerdem vor Vollzug die standesamtliche Bescheinigung der Eheschließung. Anmeldung bei der zuständigen Kirchenkanzlei (Wohnung der Braut). Kostenfrei.

Egestandsdarlehen: Vordruck für Antragstellung wird vom Standesamt nach Bestellung des Aufgebots unentgeltlich abgegeben. Antrag beim Bezirk des Wohnsitzes des zukünftigen Ehemanns zeitig vor der Eheschließung. Voraussetzung: Bescheinigung des Arbeitgebers, daß die künftige Ehefrau während der letzten zwei Jahre neun Monate im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Die Geschäfte, in denen Bedarfsdeckungsscheine in Zahlung genommen werden, sind durch Aushang der Genehmigung kenntlich. Im Branchenenteil des Adreßbuches weist folgendes Zeichen auf solche Geschäfte hin.

Kinderbeihilfen: Vordrucke bei der Polizeibehörde des Antragstellers. Bedarfsdeckungsscheine werden in allen Geschäften angenommen, die durch Aushang der Genehmigung kenntlich sind; siehe auch im Branchenenteil das Zeichen für berechnete Annahmestellen.

Todesfall: Mündliche Anmeldung spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt. In dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, unter Vorlegung der Geburts- und Heiratsurkunde des Verstorbenen und einer ärztlichen Todesbescheinigung. Beratung und Hilfe durch die Beerdigungsunternehmer (siehe Branchenenteil). Bei Todesfall in einer öffentlichen Anstalt: Anmeldung durch die Anstalt. Kirchliche Trauerfeier: Anmeldung bei der zuständigen Kirchenkanzlei oder im Friedhofsparrant, Hamburg 20, Orchideenstieg 83, Fsp. 527649, Sprechzeit 17-19 Uhr. Kostenfrei.

Urkundenbeschaffung: Anträge bei dem für den Ort der Geburt, der Eheschließung oder des Todes zuständigen Standesamt. Auskünfte aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876 in Alt-Hamburg beim Archiv der Hansestadt Hamburg im Rathaus.

III. Meldewesen

Meldepflicht: Meldevordrucke in dreifacher Ausfertigung in einem Papierwarengeschäft (siehe Branchenenteil) kaufen, sorgfältig ausfüllen (besonders auf deutsche Durchschrift des dem Meldenden als Ausweis dienenden 3. Meldevordrucks achten), Unterschrift des Hauseigentümers oder Verwalters, bei Untermietern auch des Wohnungseigentümers. Zutritt: Anmeldung mit weißem Meldevordruck unter Abgabe des grünen Abmeldebescheins binnen drei Tagen (bei Ausländern binnen 24 Stunden) bei dem zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer).

Wegzug: Abmeldung mit grünem Meldevordruck und Meldeschein innerhalb drei Tagen bei dem zuständigen Polizeirevier. Umzug innerhalb der Stadt: Anmeldung mit weißem Meldevordruck und Meldeschein bei dem für die neue Wohnung zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer). Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Auszug eines Mieters/Untermieters: Der Auszug eines Mieters ist vom Hauseigentümer (Verwalter), der eines Untermieters vom Wohnungsgeber der Meldebehörde binnen drei Tagen (bei Ausländern binnen 24 Stunden) schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist zu bescheinigen, daß die Mitteilung des Wohnungsgebers vom Hauseigentümer (Verwalter) mit unterschrieben wird.

Bescheinigungen aller Art, Führungsergebnisse, Kennkarten, Reisepässe, Staatsangehörigkeitsausweise: Anträge beim zuständigen Polizeirevier (siehe Straßenführer) anbringen. Die gewünschten Papiere können, soweit sie nicht durch die Post übersandt werden, nach Ausfertigung bei dem Wohnrevier in Empfang genommen werden.

IV. Erziehungsfragen

Schulpflicht: Die Volksschulpflicht, die acht Jahre dauert, beginnt vom Jahre 1943 an für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, mit dem Anfang des Schuljahres.

Über den Übergang in eine mittlere oder höhere Schule erteilen die Volksschulen Auskunft.

Kindergärten: Verzeichnis, Behördenenteil

Volksschulen: Verzeichnis, Behördenenteil

Mittelschulen: Verzeichnis, Behördenenteil

Höhere Schulen: Verzeichnis, Behördenenteil

Berufsschulen: Die Berufsschulpflicht, die nach Beendigung der Volksschulpflicht beginnt, dauert drei Jahre. Näheres unter Wissenswertes.

Fachschulen: Siehe Behördenenteil und Wissenswertes.

Universität: Siehe Behördenenteil

V. Dienst- und Leistungspflichten

Arbeitsdienst- und Wehrpflicht: Jeder Deutsche ist arbeitsdienst- und wehrpflichtig.

Die Arbeitsdienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. Lebensjahr.

Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst ist vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr möglich.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist vom vollendeten 17. Lebensjahr ab möglich.

Jeder Dienstpflichtige eines aufgerufenen Geburtsjahrganges ist verpflichtet, sich bei der für ihn zuständigen polizeilichen Meldebehörde zu melden. Der Antrag auf Zurückstellung muß der polizeilichen Meldebehörde vorgelegt werden. Freiwillige müssen vor der Hebung bei einem Wehrmachtsteil bei der polizeilichen Meldebehörde die Ausstellung eines Freiwilligenbescheins erwirken.

Arbeitspflicht: Deutsche Staatsangehörige können verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten beruflichen Ausbildung zu unterziehen.

Wehrleistungspflicht: Die Bewohner des Reichsgebietes, andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens, sowie die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe sind zu Leistungen für Wehrzwecke verpflichtet, ferner auch die Gebietskörperschaften sowie alle innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen.

Luftschutzpflicht: Alle deutschen Reichsangehörigen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind, ebenso auch Ausländer und Staatenlose die im Deutschen Reich wohnen oder Vermögen haben, sowie Personenvereinigungen jeder Art. Die Luftschutzpflicht zerfällt in drei Teile: die Luftschutzdienstpflicht, die Luftschutzeschließungspflicht und die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten. Zur Luftschutzdienstpflicht werden im Frieden Kranke und gebrechliche Personen nicht herangezogen. Die Feststellung, wer als krank oder gebrechlich anzusehen ist, wird durch amtsärztliche Untersuchung getroffen auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters (in Hamburg Luftschutzreviers).

VI. Arbeitsverhältnisse

Kündigung: Die Kündigungsfristen richten sich nach den tariflichen Bestimmungen. Wenn keine Abmachungen bestehen, Kündigungsfristen für gewerbliche Arbeiter:

- Gesellen und Gehilfen: an jedem Tage auf 14 Tage;
 - für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.
- Kündigungsfristen für Handlungsgesellen sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.
- Kündigung von Hausgehilfen am 15. zum Schluss des Kalendermonats.

Was ist zu tun?

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

laut Verordnung vom 1. September 1939 Lösung von Arbeitsverhältnissen, Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst ausprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtswirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt.

Durch die Zustimmung des Arbeitsamtes wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einmütigkeit einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

Einer Zustimmung bedarf es nicht

1. wenn sich die Vertragstelle über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
2. wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß
3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Anstellung eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

Meldepflicht. Wer keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Einstellungsbeschränkungen. Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

Sonstige Vorschriften. Die vorstehenden Bestimmungen gehen sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voretern oder Geschwistern regelmäßig mitarbeiten, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt werden.

Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte, b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufsnachweiskennung und der Lohnpolitik und c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten zu berücksichtigen.

Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

- a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisse) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstelle liegt.
- b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beschließt.

Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

Der Antrag auf Zustimmung der Lösung des Arbeitsverhältnisses ist bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Der Antrag auf Zustimmung von Einstellungen ist von dem Betriebsführer bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

Für die Besatzung eines bei der Seeschifffahrt verwendeten Schiffes, mit Ausnahme der seeamanischen Angestellten, treten bei der Durchführung dieser Verordnung die Seeannamtsämter an die Stelle der Arbeitsämter. Für die Erteilung der Zustimmung ist bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses das Seeannamtsamt der Anmusterung, bei der Einstellung das Seeannamtsamt der Anmusterung zuständig.

Pflichtversicherungen:

Angestelltenversicherung.

Versicherungspflichtig ist:

1. Wer eine der im § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis gegen Entgelt ausübt.

Hiernach sind versicherungspflichtig:

1. Angestellte in leitender Stellung;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung;
3. Büroangestellte soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Befehlsgebung, Auftragsausführung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, Bürolehrlinge, Werkstattschreiber;
4. Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufm. Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Assistenten und Praktikanten in Apotheken;
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen;
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege;
7. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnen-schifffahrt Schiffsführer, Offizier des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung.

Unter Nr. 5 und 6 fallen auch Lehrlinge, die sich in einer geeigneten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden. Ferner sind versicherungspflichtig selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, Artisten (Mitglieder der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik) sowie Hebammen mit Niederlassungserlaubnis.

Versicherungspflichtig sind auch Musiker, die ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen, sowie Personen, die in der Krankenpflege auf eigene Rechnung tätig sind, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

Handwerker sind für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes über die Altersversicherung für das deutsche Handwerk versichert und der Rentenversicherung der Angestellten angeschlossen.

II. Wer außerdem die für die Versicherungspflicht maßgebende Gehaltshochgrenze nicht überschreitet. Die Grenze betragt 7200 RM.

III. Wer beim Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn ein bei der Invalidenversicherung Versicherter in eine angestellteversicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.

IV. Versicherungsfrei ist wer berufsunfähig, Ruhegeld oder Witwenrente nach den Vorschriften des Angestellt-Versicherungsgesetzes, eine Invalidenpension nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes, eine Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente aus der Invalidenversicherung bezieht.

Die Beiträge sind durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte zu entrichten. Marken sind bei der Post erhältlich. Ausgabestellen der Angestelltenversicherung sind dieselben wie für die Invalidenversicherung.

Die Beiträge sind für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben, zu entrichten.

Für Versicherte, deren monatlicher Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für alle Lehrlinge hat der Arbeitgeber allein den Beitrag zu tragen. Die übrigen Versicherten müssen sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Betrags der Klassen B bis G abziehen lassen.

Die Marke muß beim Einkleben sofort entwertet werden. Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke (in dem am Fuße der Marke freigelassenen Feld) der letzte Tag des Monats, für den sie gelten soll, handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Der Monat darf in Ziffern abgekürzt werden, z. B. 31. 1. 38. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Freiwillig Versicherte entwerthen mit dem Zusatz „f“.

Gehalts- und Beitragsklassen:

Monatliches Entgelt von mehr als Reichsmark	bis zu Reichsmark	Gehaltsklasse	Monatsbeitrag Reichsmark
—	50	A	2,—
50	101,40	B	4,—
101,40	200,20	C	8,—
200,20	300,80	D	12,—
300,80	400,40	E	16,—
400,40	501,80	F	20,—
501,80	—	G	25,—

Pflicht- und freiwillig Versicherte können sich in einer höheren als der ihrem Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, ferner auch in den Klassen H Monatsbeitrag 30 RM, J Monatsbeitrag 40 RM, oder K Monatsbeitrag 50 RM, freiwillig höher versichern. Die Gehaltsklasse H gilt bis zum 31. Dezember 1933 als Pflichtbeitragsklasse für Versicherte mit einem monatlichen Entgelt von mehr als 600 RM.

Bei Hebammen mit Niederlassungserlaubnis bemittelt sich die Höhe der Versicherungsbeiträge seit dem 1. Januar 1939 nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst. Mindestens ist der Betrag nach Klasse C zu entrichten.

Zum Entgelt gehören auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge.

Pflichtversicherungen:

Invalidenversicherung.

Für alle im festen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Hausgehilfen, die der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht folgende Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu entrichten:

Bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	Lohnklasse	Wöchentlicher Beitrag Reichspfennig
bis zu 6 RM.	I	30
von mehr als 6 bis 12 „	II	60
„ „ 12 „ 18 „	III	90
„ „ 18 „ 24 „	IV	120
„ „ 24 „ 30 „	V	150
„ „ 30 „ 36 „	VI	180
„ „ 36 „ 42 „	VII	210
„ „ 42 „ 48 „	VIII	240
„ „ 48 RM.	IX	270
Für freiwillig Versicherte außerdem	X	300

Was ist zu tun?

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

Dem Arbeitsverdienst sind Provisionen, Gewinnanteile, Weihnachtsgeldleistungen und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, hinzuzurechnen, insbesondere auch der Wert von Sachbezügen (freie Station, freie Wohnung, freie Kost usw.). Die Marken sind bei jeder Lohnzahlung in die Quittungskarten der Versicherten einzutragen, und zwar jede Woche eine, auch wenn die Beschäftigung nicht täglich stattgefunden hat. Für Versicherte, deren regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 6 RM nicht übersteigt, sind die vollen Beiträge vom Arbeitgeber zu entrichten. Quittungskarten-Ausgabe/Umtausch-Stellen sind:

1. im Stadtbezirk:
 - a) für Mitglieder von Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Kasse, der sie angehören
 - b) für alle übrigen Versicherten die Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg und ihre Nebenstellen;
2. im Landbezirk:
 - a) in den Bezirken 84-Bergedorf - 85 Blankenese - 105-Poppenbüttel und 110-Rahlstedt die Betriebskrankenkassen für ihre Mitglieder, im übrigen die Nebenstellen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg;
 - b) im übrigen Landbezirk die Dienststellen der Verwaltung des Landbezirks für alle Versicherten.

Hausgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen und im Privatverdienst des Arbeitgebers tätig sind, sind nach Lohnklasse III (wöchentlich 60 Rp.) und, wenn der Betrag 50 RM monatlich übersteigt, nach Lohnklasse III (90 Rp. wöchentlich) zu versichern.

Krankensversicherung

Der Krankensversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung unterliegen:

1. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts nach der Reichsversicherungsordnung: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt (Schiffer nur bis 3000 RM), Lehrlinge auch ohne Entgelt.
 2. Bis zu einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt von 3600 RM:
 - a) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; b) Handlungsgehilfen u. Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; c) Bühnensänger u. Musiker und Erzieher; d) Bühnensänger u. Musiker und Erzieher, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet; e) Hausverwalter, soweit ihr jährliches Einkommen 3600 RM nicht übersteigt; g) Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.
 3. **Selbständige:** Hausgewerbetreibende selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, Artisten, Hobanner mit Niederlassungslaubnis. Sie sind versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiges Jahresentgelt 3600 RM nicht übersteigt.
- Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Den Wert der Sachbezüge stellt das Oberschiedsamt zusammen mit dem Oberamtsarzt nach Ortsprotokoll fest. Für die Jahresarbeitsentgeltgrenze (Einkommensgrenze) werden die Bezüge die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzulagen) für die Beurteilung der Frage, ob die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird, nicht anzurechnen. Dessen werden sie berücksichtigt, bei der Berechnung der Beiträge.
- Wer die für die Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet mit dem Tage der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Trifft die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der Tag maßgebend, an dem diese Zulage erstmalig gezahlt wird.
- Meldungen.** Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht betreffen, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kurze Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.
- Vorübergehende Dienstleistungen** bleiben versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aus- hilfe, angeschlossen werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind.
- Die **Berechtigung zur Weiterversicherung** die auch nach Überschreiten der Einkommensgrenze von 3600 RM be- stehen, erlischt, wenn das regelmäßige jährliche Gesamt- entgelt 7200 RM übersteigt. Versicherungs-berechtigte der fünf Jahre freiwillige Mitglieder der Kasse waren, können die Versicherung fortsetzen, wenn sie das Recht auf freiwillige Versicherung nur infolge der Herabsetzung der Versicherungs- grenze auf jährlich 7200 RM verloren haben. Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden anzeigen. Stirbt ein Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit ver- sichert ist, die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie ein Mitglied fortsetzen.

Versicherungsberechtigung. Der Versicherung können freiwillig beitreten:

Versicherungsfreie Beschäftigte der im § 163 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art, Familienangehörige des Arbeitgebers die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe sind, gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei versicherungspflichtige Beschäftigten und Personen, die mit der Berechtigung auf Anstellung im Reichsarbeitsdienst ausgeschieden, ohne zur Weiterversicherung nach § 209a der Reichsversicherungsordnung berechtigt zu sein, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 8000 RM übersteigt. Der überlebende oder geschiedene Ehegatte eines der Versicherung freiwillig beigetretenen kann die Mitgliedschaft fortsetzen. Die Satzung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen. Die Festsetzung der Altersgrenze bedarf der Zustimmung des Ober- versicherungsamts.

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihr Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen. Für die Erhebung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen an- zusetzen.

Eine besondere Krankenversicherung besteht für die Bezieher einer Rente aus der Invalidenversicherung oder der Angestellten- versicherung. Sie setzt ein versicherungspflichtiges Beschäfti- gungsverhältnis nicht voraus und umfaßt alle Kennen der be- zeichneten Art.

Ersatzkassen

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse haben das Recht auf Befreiung der Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse. Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeit- geber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatz- kasse vorzulegen.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm die Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Wird dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so hat der Arbeitgeber die Meldung zu erstatten.

Wird die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäfti- gung beigebracht, so hat der Arbeitgeber den Beschäftigten innerhalb der Meldefrist (§ 317) bei der Krankenkasse unter Vor- lage der Bescheinigung abzumelden. Unentgeltlich der Meldung sendend Schaden.

Die Ersatzkasse hat für die von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse Befreiten Anspruch auf den vollen Beitragsteil. Die Ersatzkasse an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatz- kasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitrag- steil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatz- kasse aus, so hat es den Arbeitgeber binnen einer Woche infor- miert zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 R.V.O. zu melden.

Die Ersatzkasse hat beim Ausscheiden nicht krankensver- sicherungspflichtiger Mitglieder, die der Arbeitslosenver- sicherungspflicht unterliegen, den Arbeitgeber binnen einer Woche zu benachrichtigen.

Unfallversicherung.

Die Bestimmungen über die reichsgesetzliche Unfallver- sicherung sind im Buch III der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) geordnet. Es besteht eine Allgemeine Unfallversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und See-Unfallver- sicherung.

Gegen Arbeits-Unfälle sind alle auf Grund eines Arbeits- vertrages oder Lehrverhältnisses Beschäftigten versichert. Dazu gehören auch die Hausgestellten. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind alle land- und forst- wirtschaftlichen Betriebe, in der See-Unfallversicherung die Seeschifffahrt, die Seefischer usw. versichert. Versicherungs- träger sind in der Regel die Berufsgenossenschaften, in der Unfallversicherung bestimmter Berufsgruppen zusammengefaßt die Unternehmer bestimmter Berufsgenossenschaften, in der See-Unfallversicherung hat der Unternehmer die Er- werb unversetzlicher der Genossenschaft anzumelden.

Die Mittel für die Unfallversicherung werden ausschließ- lich von den Unternehmen aufgebracht und zwar — ab- hängig von der Beschäftigtenzahl — durch besondere Bestim- mungen teilen — durch nachträgliche Umlage nach Ablauf des Jahres. Der Beitrag des einzelnen Unternehmens wird nach der Größe und Gefährlichkeit seines Betriebes abgestuft.

Vor:
811
881
884
845
847
883
1043
1072
1111
1140
1188
1201
1203
1225
1228
1230
1252
1258
1270
1309
1359
1382
1393
1395
1406
1420
1438
1487
1492
1510
1522
1529
1568
1567
1585
1603
1613
1616
1618
1619
1623
1630
1645
1661
1677
1684
1688
1711
1765
1768
1769
1803
1804
1811
1811
1811
1811
184
184
184
184
184
186